

Das Familiengericht ist als Abteilung des Amtsgerichts ausschließlich für familienrechtliche Probleme zuständig.

Es ist immer dann zuständig, wenn es um Sorgerechts- und Umgangsfragestellungen, Ehescheidungen oder auch mögliche Kindeswohlgefährdung geht, die einer gerichtlichen Klärung bedürfen.